



Ehrenpräsident Univ.Prof. Dr.- Ing. Holger Magel

Präsident Univ.Prof. Dr. Manfred Miosga

Bayerische Akademie Ländlicher Raum; Mitglieder der Enquetekommission
„Gleichwertige Lebensbedingungen in ganz Bayern“ zum

Fragenkatalog

anlässlich der Expertenanhörung am 14. Mai 2020 im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Obergrenze beim Infektionsschutz – Natürlich auch beim lebenswichtigen Boden- und Flächenschutz!

I.

Wir brauchen einen Runden Tisch Flächensparen!

Herzlichen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung zu einem wichtigen Thema, das in Zeiten der Corona-Krise für manche Zeitgenossen nur noch als völlig nachrangig oder unwichtig erscheint. Wohl nicht für Sie, die Mitglieder dieses Ausschusses. Dafür danken wir Ihnen. Sie wissen, es geht jetzt schon und zwar mehr denn je um die rechtzeitige und die richtige, d.h. eine nachhaltige Zukunftsgestaltung und -strategie. Es war ja bereits vor der Corona-Krise vom Phänomen einer durch viele Um- und Aufbrüche charakterisierten, aber dringend notwendigen „*Großen Transformation*“ die Rede. Markus Vogt, der christliche Sozialethiker der LMU, hat dazu ein Büchlein veröffentlicht mit dem Titel „Wandel als Chance oder Katastrophe“. Wir möchten heute seinen Buchtitel umdrehen und an den Anfang unseres Forderungskatalogs den Aufruf setzen:

Die derzeitige Katastrophe sollten wir als Chance zum Wandel sehen.

Wir sind gefragt worden, warum es nach 2017 und 2018 schon wieder eine Landtagsanhörung zum Thema Flächenverbrauch gibt. Die Antwort kann ja nur lauten: weil wir uns als Wohlstandsgesellschaft unendlich schwer tun, uns einzuschränken und etwas zurückzustecken in unserem Wachstum und in der Beanspruchung von Natur, Landschaft und Ressourcen hin in Richtung Wohlergehen statt Wohlstand.

Wie schwer das fällt, zeigen ja die Diskussionen zur Klimaveränderung, die ja Fakt ist und wo man schön langsam Angst bekommen kann um unsere Bodennutzung, Gewässerhaushalt, Landwirtschaft, überhitzten Städte und Wohnungen und – unsere Lebensqualität! Dessen ungeachtet oder bewusst zum Trotz mag da der ehemalige Chefredakteur des Handelsblatts Gabor Steingart im vbw Unternehmer Magazin die sog. „Unbequeme Wahrheit für die Deutschen“ aussprechen:

„Die Klimaveränderung wurde bei uns zur politischen Priorität Nr. 1 erklärt. Das Thema ist wichtig, aber es ist in Deutschland nicht das Wichtigste. Die Unterordnung der Politik unter das Ziel einer CO²-freien Produktion bedeutet, ohne dass wir darüber als Nation je gesprochen hätten, eine Schbumkehr der bisherigen Nachkriegsgeschichte. Bisher ging es ... um persönliche Unabhängigkeit und um materiellen Wohlstand. Die Geschichte der Bundesrepublik war deshalb eine Fortschrittsgeschichte.“

Fortschrittsgeschichte ja, aber mit oft fatalen Folgen für Klima, Natur und Landschaft, für Fauna und Flora – denn ansonsten hätten Staatsregierung und Landtag im Vorjahr nicht in einem vom Volk ausgelösten plötzlichen und moderierend unterstützten Kraftakt neue gesetzliche Fakten im Arten- und Tierschutz gesetzt. Auch das war mühsam, aber erfolgreich. Und dass es da immer noch Nachwehen gibt, darf Insider nicht verwundern. Leider hat der Runde Tisch das Thema Flächensparen nicht sonderlich vertieft.

Deshalb gleich vorweg **unser Vorschlag:**

Einrichtung eines **Runden Tisches zum Thema nachhaltige Landesentwicklung sowie sozial- und generationengerechte Flächennutzung!** Ansonsten verbeißen wir uns noch jahrelang in das Thema wie ein Knäuel raufer Hunde.

Wir leben in einer Demokratie, und da ist es erlaubt, alles zu sagen und vieles in Zweifel zu ziehen. Wir dürfen das in dieser Corona-Zeit tagtäglich reichlichst auskosten. Das gilt auch für die heutige Veranstaltung! Sie darf nur nicht zum Spielfeld von Lobbygruppen werden. Und alle sollten sich immer des Bonmots von Winston Churchill bewusst sein, der einmal gesagt hat:

„Demokratie ist die Notwendigkeit, sich gelegentlich den Ansichten anderer anzuschließen oder gar zu beugen.“

Vielleicht ist heute dazu eine Gelegenheit?

Die nachfolgenden Positionen unserer Akademie basieren auf einer „Anwaltsposition“ für ein gelingendes und gemeinwohlorientiertes Leben vor allem im ländlichen Raum.

Dieser Ausschuss ist ja nicht nur ein Wirtschaftsausschuss. Er ist ja für viel mehr zuständig: für die Entwicklung des ganzen Landes in der Fülle aller Lebensaktivitäten und Lebensinteressen, kurz gesagt, er ist im Grunde zuständig für unsere Heimat. **Dabei geht es immer um Wohnungen, Arbeitsplätze, Schulen, Geschäfte, Handwerk, Industrie, Infrastrukturen aller Art etc. und eben auch um die uns tragenden und ernährenden Böden sowie den Menschen beheimatende Orts- und Landschaftsbilder. Diese Entwicklung muss immer ausgewogen und maßvoll sein. Wir nennen das Nachhaltigkeit.**

Einseitigkeit verbietet sich da von vorneherein. Wir glauben dem großen Klaus Töpfer, der selbst alle möglichen landes-, bundes- und globalpolitischen Karrieren, Irrungen und K(r)ämpfe durchgemacht hat, wenn er jetzt sagt:

„Wir müssen beginnen, Glück und unser Wohlstandsverständnis von anderen Dingen als von wirtschaftlichem Wachstum, von der Steigerung des BSP, abhängig zu machen. Gelingendes Leben ist viel mehr.“

II.

Vor diesem Hintergrund richten wir

5 Forderungen an Staatsregierung und Landtag

1. Leitbilddiskussion Hand in Hand mit Flächensparen!

Die Einführung der 5 ha-Regelung, gleich ob verbindlich oder nicht, muss mit einer Diskussion über Lebensqualität und Zukunftsvisionen auf Landes - bis hin zur Kommunalebene verbunden sein.

Flächensparen macht mehr Sinn und Befriedigung, wenn man weiß, wofür und vor allem wohin die gemeinsame Entwicklung gehen und woran man sich dabei orientieren soll. Die partizipative Erarbeitung von Leitbildern sollte zu einem „Muss“ jeder bayerischen Kommune werden. Leitbilder verschaffen Orientierung und wirken als Leitplanken bei schwierigen Entscheidungen über Flächen - und Standortentscheidungen. Sie geben Sicherheit auch für Investoren und Wirtschaftstreibende. Denn es geht ja nicht nur um die quantitative Dimension der Flächeninanspruchnahme, sondern immer auch um die Qualität (ästhetische, ökologische, landwirtschaftliche, kulturelle, gesundheitliche, seelische und Heimataspekte etc.).

Die überragende Bedeutung unversehrter Grünflächen und freier Landschaften ist gerade in Corona-Zeiten insbesondere den Großstädtern deutlich geworden. Es ist dann schon reichlich schizophren, wenn Münchner Tageszeitungen an Ostern den Münchnern genau jene noch landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten freien Flächen zur Naherholung anpreisen, die demnächst großflächig von der Stadt München zugebaut werden sollen. Hier zeigt sich das Dilemma der Stadtentwicklung drastisch klar: Was ist gleichwertig? Wohnungen bauen, Landwirte zum Verkauf zwingen und Freiräume zubauen oder Grünzonen und offene Kulturlandschaften erhalten, so wie es der „Masterplan Stadtnatur“ der Bundesregierung vorsieht: *„Wir wollen mehr Natur in Stadtparks, Sportstätten, Friedhöfen, privaten Gärten, urbanen Wäldern, an Gewässern, an Gebäuden, **auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Städten** und auf Brachen mit Grün. Die Menschen sollen vor ihrer Haustür die*

Schönheit und Leistungsfähigkeit unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt erfahren und genießen können.“

Und wie schaut es um unsere identitätsstiftende und heimatstärkende **Kulturlandschaft** in Bayern aus? Wenn es um Wachstum geht, sind Natur und Landschaft oft schnell vergessen. War es nicht das Bewusstsein der Bevölkerung über den zunehmenden Verlust an Kulturlandschaft, das auch zum Erfolg des Volksbegehrens beigetragen hat. Bereits 2015 hat McKinsey „verlässliche rote Linien“ zum Schutz von identifikationsstiftenden Objekten, Orts- und Landschaftsbildern gefordert. Prompt wurde das Gutachten seitens der Staatsregierung mit der Haltung „Das ignorieren wir nicht einmal“ bestraft. Zum Schutz unserer Heimat braucht es eine starke und unabhängige Landesentwicklung, wofür dieser Ausschuss in der Verantwortung steht! **Es überrascht daher sehr, dass „Bayerns Landschaft erhalten“ zwar in der Überschrift dieser Anhörung steht, aber im Fragenkatalog überhaupt nicht vorkommt. Welche Gründe gab es, darauf zu verzichten?**

2. Einführung eines Gleichwertigkeitschecks

Das sog. Hoch-Fahren nach der Corona Krise kann und darf kein Freibrief dafür sein, nun alle Umweltbemühungen (Klima-, Boden- und Artenschutz und Flächenkonsum) zurückzufahren bzw. zurückzustellen. Das Gegenteil ist richtig. Es gilt das Wort von MP Markus Söder: *“Wirtschaftsminister oder Wirtschaftsvertreter haben prioritär die Wirtschaft im Blick. Das ist selbstverständlich. Aber letztlich muss gesamtverantwortlich entschieden werden.“*

Landesentwicklung ist mehr als Wirtschaft! Das muss dazu führen, **dass die Landesentwicklung endlich damit beginnt, das Verfassungsziel Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen inhaltlich auszufüllen und mit umfassenden Kriterien zu belegen.** Die Ergebnisse der bayerischen Enquetekommission haben dazu entscheidende Vorlagen geliefert, darunter das Modell der Räumlichen Gerechtigkeit mit seinen alle Lebensbelange und die Interessen der nächsten Generation abdeckenden vier Gerechtigkeitsdimensionen. Dieses wichtige Ergebnis einer einstimmigen Landtagsinitiative ist bislang von der Staatsregie-

rung nicht einmal ansatzweise in der Praxis verprobt oder weiterentwickelt worden. Der Bund will mehr: Hier soll ein regelmäßiger Gleichwertigkeitscheck zur Anwendung kommen:

Was kann so ein Check bringen? Eine transparente Diskussion darüber, was zur Gleichwertigkeit notwendig ist auf Landes-, Regional und Gemeindeebene bei Infrastrukturen, Mobilitätskonzepten, Flächen- und Landschaftsbeanspruchung, Gewerbegebieten, Wohnungsbau, Unternehmensansiedlungen, Hochschul- und Bildungseinrichtungen etc. Das alleinige Starren auf Flächenverbrauch und die magische Zahl 5 ha wird damit abgelöst von der Möglichkeit einer transparenten Diskussion über das Wie, Wann und Wo.

Nochmals: Uns wundert, dass der Landtag nicht interessiert ist an der Umsetzung dieses zentralen Ergebnisses seiner 4-jährigen Arbeit. **Wir bitten den Landtag, sich für eine praxisgerechte Anwendung des bayerischen Modells der Räumlichen Gerechtigkeit einzusetzen.**

3. Die gemeindliche Planungshoheit ist ein wertvolles Gut. Sie ist aber nach allem, wie deutsches Raumordnungs- und Baurecht auszulegen ist, nicht grenzenlos und muss sich der Raumordnung beugen.

Die Bayerische Akademie Ländlicher Raum ist seit ihrer Gründung ein engagierter Anwalt der Interessen ländlicher Gemeinden. Gleichwohl hat auch sie anzuerkennen, dass sich die Gemeinden selbstverständlich Vorgaben seitens der Raumordnung gefallen lassen müssen, auch Vorgaben bei der Bauleitplanung. Die Tendenz mancher Akteure, das 5 ha-Ziel der Staatsregierung in Gänze in Frage zu stellen – stellenweise schimmert diese Haltung auch im Fragenkatalog durch – ist aus Sicht der Verbandspolitik nachvollziehbar, aber nicht unterstützbar. **Eine vernünftige 5 ha-Regelung sollte von den Gemeinden nicht als Einschränkung oder Bedrohung ihrer kommunalen Hoheit gesehen werden, sondern als willkommener Kompass für einen nachhaltigen Zukunftspfad.** Dieser Kompass gelingt umso leichter, wenn zuvor ein Leitbild erarbeitet wurde! Im Zuge einer Leitbilderarbeitung – sei es als ISEK oder Dorfentwicklungskonzept – werden ja vor allem auch die Innenentwicklungspotenziale erhoben. Das ist immer mit einem Aha-Effekt für die

Kommunalpolitik verbunden: denn viele der Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden können auf bereits vorhandenen ausgewiesenen Flächen im Innenbereich realisiert werden!

Zahlreiche Dorferneuerungsgemeinden oder ILE Kommunen beweisen, dass es geht. Man muss es nur wollen! In der Regel ist damit auch eine qualitätvollere Baukultur verbunden, wenn flächensparend und kommunikativ gebaut wird.

4. Wir brauchen konkrete Richtwerte pro Gemeinde!

Die vorliegenden Verwaltungsinitiativen der Staatsregierung und des Gemeindetags zur Flächenbegrenzung basieren größtenteils auf dem Gedanken der Freiwilligkeit oder eines „sanften Schenkeldrucks“. Es steckt viel Hoffnung dahinter, aber es fehlt der entscheidende Schritt.

Hoffnung auf einsichtsvolles Handeln der Gemeinden steht auch hinter unserem Vorschlag: Wir wollen jeweils **Richtwerte** (nicht zu verwechseln mit der landesweiten Richtgröße von 5 ha!) **nun aber auf Gemeindeebene**, wobei die Kriterien hierfür konsensfähig sein müssen. Gerade hier wäre der eingangs vorgeschlagene Runde Tisch sehr notwendig und nutzbringend. Bei der Akademieveranstaltung „Flächenverbrauch wirksam eingrenzen. Wie lässt sich der Richtwert 5ha /Tag in Bayern wirksam umsetzen?“ im Juli 2019 waren wir schon mal so weit. Ich zitiere aus meiner Zusammenfassung der Tagung: *„Dass lokale Richtwerte politisch vermittelbar sind, hat die Diskussion bei der in diesem Heft dokumentierten Akademieveranstaltung am 26. Juni 2019 gezeigt: Die Abgeordneten aus allen fünf Fraktionen, auch die Vertreter der CSU und der Freien Wähler Jürgen Baumgärtner und Benno Zierer, haben sich - nach ausdrücklicher Aufforderung durch Moderator Magel - mit Richtwerten pro Gemeinde anfreunden können.“*

Der Vorschlag der Staatsregierung, im (über)lebens- und überdies generationenwichtigen Bereich Boden- und Flächenschutz die 5 ha Obergrenze als „weichen“ Grundsatz auf Landesebene zu etablieren, ist dagegen völlig wirkungslos und leider nur reine Symbolik. Weil völlig unverbindlich, wird er in der Praxis folgenlos bleiben. **Die deutsche Coronapolitik zeigt uns inzwischen, dass es trotz vielbeteuerter gu-**

ter Vorsätze auch hier ohne eine konkrete und zwar landkreiskonkrete Obergrenze und ein Monitoring nicht geht. Die gesetzliche Festbeschreibung einer Obergrenze, wie das z.B. die GRÜNEN und die Initiative „Wege zum besseren LEP“ fordern, wird bis zum erfolgreichen Abschluss eines Volksbegehrens oder eines auf Grund öffentlichen Drucks erfolgenden Sinneswandels und Machtworts des Ministerpräsidenten nicht realisierbar sein. Deshalb unser Vorschlag eines konsensual vereinbarten und damit selbstverpflichtenden **Richtwertes – auf regionaler oder interkommunaler Ebene ausgehandelt und dann heruntergebrochen gültig für jede einzelne Kommune!**

Der jeweilige regionale/interkommunale Richtwert kann in eigener Verantwortung von der kommunalen Familie (z.B. in den Planungsverbänden) in besserer Kenntnis der regionalen und lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse auf die Gemeinden aufgeteilt werden. Dann haben jede Gemeinde und ihre Bürger eine Richtschnur, die sie grundsätzlich einhalten und bei jeder Entscheidung über neue Flächeninanspruchnahme bedenken sollten – flexible Anwendungen und Ausnahmen inbegriffen.

Dann auch oder besser dann erst haben all die guten Vorschläge und Instrumente der Staatsregierung, des Gemeindetags oder der Verwaltung für Ländliche Entwicklung u.a. ihren Sinn. **Wir brauchen also beides**, die Richtwerte **und** die vielen Instrumente, vom Leerstandsmanagement begonnen über wirksamere Vorkaufsrechte, Innen- vor Außenentwicklung, Bedarfsnachweise und Notwendigkeitsprüfungen, ländlichen Geschoßwohnungsbau etc. bis hin zum Flächensparmanager und zu interkommunalen Lösungen.

5. Was ist, wenn die weichen Instrumente nicht helfen?

Dann gelten die Lernerfahrungen der Bayerischen Staatsregierung aus der Corona-Krise: mit viel weichen Ermahnungen, Bitten und Appellen an ein verantwortungsvolles Handeln und Verhalten der Bürger gestartet, musste die immer mehr enttäuschte und von der Dynamik der Infektionszahlen getriebene Regierung zu immer härteren Instrumenten, ja zu Verboten greifen, bis Bayern bezüglich Einschränkungen deutscher Klassenbester war. **Auch bezüglich Flächenverbrauch ist Bayern schon**

lange Klassenbester, wenn man die Tatsache des höchsten Flächenkonsums aller Bundesländer euphemistisch so bezeichnen will.

Was also, wenn die Zahlen nach einiger Zeit des Zuwartens und Messens nicht besser werden? Dann gilt der „politische Imperativ“: In Verantwortung für die Lebensinteressen der nachfolgenden Generationen und für die Erhaltung der unser physisches Leben und psychisches Wohlbefinden garantierenden Landschafts- und Bodenressourcen bleibt als letzte Konsequenz nur eine **verbindliche Obergrenze**. Sie muss dann **gesetzlich geregelt** heruntergerechnet werden auf die Regionen und Gemeinden. Beim Herunterbrechen sollte man die Kriterien der Gleichwertigkeitschecks anwenden, denn damit sind beste Gerechtigkeit und Transparenz gewährleistet. Man muss es nur wollen!

Fast überflüssig noch zu sagen, dass sich die Staatsregierung völlig unglaubwürdig machen würde, wenn sie bestehende Tendenzen zur Wiedereinführung des für das Ziel des Flächensparens **kontraproduktiven § 13b BauGB** unterstützen oder gar mit betreiben würde.

Lassen Sie uns abschließend zu diesem 5 Punkte Forderungskatalog bemerken, dass die große Mehrheit der in der Arbeitsgemeinschaft „Wege zu einem besseren LEP“ zusammen geschlossenen Akademien und Fachverbände schon heute zu dem Ergebnis kommt, dass nur verbindliche Obergrenzen für jede Gemeinde zielführend sind. Das ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit durchaus nachvollziehbar.

Wir meinen aber, dass den Gemeinden und ihren Bürgern noch eine Zeitspanne eingeräumt werden sollte, um die Notwendigkeit des Flächensparens zu erkennen und sich den Richtwerten anzunähern. Das darf natürlich nicht als Freibrief für ungebremstes Weitermachen fehlverstanden werden; Gründe für ein Weiter so finden sich ja immer. Jetzt ist noch die Chance zur freiwilligen Einsicht vor der Notwendigkeit zum Zwang.

Nach den ersten drei bis fünf Praxisjahren mit lokalen Richtwerten und Monitoring sollte evaluiert und nachgesteuert werden. Mehr Zeit sollten wir nicht mehr geben. Die „*Transformation zur Nachhaltigkeit*“ kann nicht länger warten.

III.

Zum Fragenkatalog

Die Fragen wurden von Vertretern des Präsidiums und des Wissenschaftlichen Kuratoriums sowie von besonders erfahrenen Akademiemitgliedern beantwortet (W. Ewald, M. Miosga, M. Michaeli, H. Bröll, L. Rill, B. Drago, A. Ritzinger, N. Kiehlbrei, S. Büchs, H.J. Birner, D. Gewies, L. Winkler, G. Karner, S. Schöbel-Rutschmann, M. Stöckl, H. Magel).

A) Rechtliche Vorgaben

- 1. Welche rechtlichen Instrumente gibt es aktuell zur Senkung der Flächenneuanspruchnahme und reichen diese aus, das 5 ha-Ziel zu erreichen? Auf welcher Grundlage wurden die 5ha definiert bzw. aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf Bayern heruntergebrochen?**

Antwort:

Unterfrage 1: Laut einer aktuellen Untersuchung des Umweltbundesamtes von 2018 gibt es 36 Instrumente aus den Bereichen Umweltrecht, Planungsrecht, Kooperation, Steuerrecht, Förderung und Subventionen sowie Öffentlichkeitsarbeit, die zur Reduzierung der Flächenanspruchnahme beitragen können. Die meisten Instrumente sind informeller Natur und werden grundsätzlich als ausreichend eingestuft. Wesentliche rechtliche Vorgaben erfolgen durch das BauGB (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 2 BauGB) sowie durch die Raumordnungsgesetze des Bundes und der Länder. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm und den jeweiligen Regionalplänen festgesetzt sind, sind u.a. durch die Kommunen zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne der Kommunen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Diese rechtlichen Rahmenbedin-

gungen ermöglichen grundsätzlich einen starken Einfluss der Raumordnung auf den Flächenverbrauch, sofern entsprechende Ziele formuliert werden. Bezüglich der Raumordnung gilt, dass Bayern von der für diesen Bereich geltenden Konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis mit dem Landesplanungsgesetz als Vollgesetz Gebrauch gemacht hat. Das soll auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung fortgesetzt werden.

Unterfrage 2: Die Bundesregierung benannte in der 2002 vorgelegten Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem 30 ha-Ziel (ursprünglicher Zielhorizont 2020, jetzt 2030) erstmals ein konkretes flächenpolitisches Ziel. Abgeleitet wurde dies vom Wuppertal-Institut, das die Senkung des Ressourcenverbrauchs auf ein Viertel des damaligen Umfangs von 120 ha pro Tag vorschlug. Auf die Bundesländer wurde dieses Ziel formal nicht heruntergebrochen. Die Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU) hatte 2009 vorgeschlagen, dieses Ziel auf die Bundesländer ausgehend vom Ausgangswert der Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Verkehr im Zeitraum von 2001 bis 2004, der Anzahl der Einwohner im Jahr 2007 sowie der voraussichtlichen Anzahl der Einwohner im Jahr 2020 herunterzuberechnen. Für Bayern ergab sich ein Ziel von 4,7 ha, das in der politischen Diskussion plakativ auf 5 ha aufgerundet wurde. In den weiteren Überlegungen ist zu berücksichtigen, dass nach Abschätzung von MdB a.D. Josef Göppel etwa ein Drittel der außenbereichsbezogenen Flächenneuanspruhen in Bayern auf Vorhaben- und Bauleitplanungen jenseits der Bauleitplanung zurückgehen. Dies wird durch eine aktuelle Untersuchung (Meinel, Gotthard u.a. 2020) bestätigt, wonach zwei Drittel der Flächenneuanspruhen durch verbindliche Bauleitplanung nach BauGB erfolgt.

Der **Sachverständigenrat für Umweltfragen** der Bundesregierung fordert seit langem eine rasche Reduktion der Flächeninanspruchnahme und empfiehlt, diese bilanziell bis 2030 auf eine „**Netto-Null**“ zu reduzieren. Die **Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie** hat sich diesem Ziel grundsätzlich angeschlossen, wobei sie keine zeitliche Festlegung vornimmt und langfristig eine deutliche Reduzierung des Flächenverbrauchs bis hin zu einer Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenverbrauch fordert.

In seinen Empfehlungen zur Fortschreibung des Flächenziels nach 2020 weist der Sachverständigenrat für Umweltfragen jedoch darauf hin, dass das von der Europäischen Kommission für 2050 gesetzte Ziel, „netto“ keine Flächen mehr in Anspruch zu nehmen, in Deutschland laut Beschluss des Bundesrats aus dem Jahr 2011 eigentlich schon wesentlich früher erreicht werden sollte, nämlich 2025, spätestens aber 2030.

2. Welche derzeit bestehenden rechtlichen Vorgaben stehen diesem Ziel entgegen?

Antwort:

Die bestehenden rechtlichen Vorgaben enthalten keine quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme. **Die in den rechtlichen Vorgaben bislang enthaltenen allgemeinen Formulierungen und Sollbestimmungen können keine Zielerreichung sicherstellen.** Dies nun zu erreichen bietet sich das Landesplanungsrecht in besonderem Maße an, weil die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist (§ 1 Abs. 4 BauGB) und die Vorgaben der Raumordnung auch von den sonstigen Planungsträgern zu beachten bzw. berücksichtigen sind.

Neben den sehr weich formulierten rechtlichen Regelungen ist es vor allem die eher großzügige Genehmigungspraxis, die einer Einhaltung der Ziele zur sparsamen Flächeninanspruchnahme entgegensteht. Die Überprüfung von Bedarfsnachweisen wird sehr häufig wenig scharf vorgenommen. Es bedarf deshalb einerseits einer viel stärkeren politischen Rückendeckung der höheren Landesplanungsbehörden seitens der Landespolitik, um ablehnende Stellungnahmen auch durchsetzen zu können. Zum anderen würden mit einer **Rückverlagerung der Zuständigkeit der Genehmigung der Flächennutzungsplanung auf die Ebene der Regierungen** und einer **Wiedereinrichtung der Ortsplanungsstellen eine größere fachliche Übersicht und Unabhängigkeit von den individuellen kommunalpolitischen Interessenskonstellationen** erreicht werden.

3. Welche der bereits existierenden Maßnahmen zur Senkung des Flächenverbrauches waren besonders effektiv und welche Maßnahmen sollten aufgrund ihrer Ineffektivität eingestellt werden?

Antwort:

Als besonders effektiv haben sich erwiesen

- Förderprogramme zur Unterstützung der Innenentwicklung (Städtebauförderung und Dorferneuerung) und interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. Integrierte Ländliche Entwicklung) sowie
- an flächensparende Vorgaben gekoppelte Anreizsysteme, z.B. die in der Förderinitiative „Innen statt Außen“ an Selbstbindungsbeschlüsse der Kommunen zur Innenentwicklung gekoppelten erhöhten Fördersätze in der Städtebauförderung und Dorferneuerung.

Voraussetzung ist immer eine Erfassung der bestehenden und zu erwartenden Leerstände (z.B. durch Vitalitätscheck) und eine darauf aufbauende Bewusstseinsbildung der kommunalen Mandatsträger sowie Bürgerinnen und Bürger. Hilfreich sind dabei auch Folgekostenrechner für diskutierte Siedlungsneuausweisungen.

Welch enormes Potential allein in dieser Vorgehensweise steckt, belegt eine aktuelle wissenschaftliche Studie des Landwirtschaftsministeriums. Darin wird nachgewiesen, dass durch den kombinierten Einsatz der o.a. Instrumente und fachliche Betreuung der Ländlichen Entwicklung in den zehn Gemeinden der Interkommunalen Allianz Oberes Werntal in Unterfranken zwischen 2008 und 2017 die Neuausweisung von 51 ha Land und 270 Leerstände vermieden werden konnten. Zudem wurden 545 Baulücken genutzt und den Bürgern für den Zeitraum der nächsten 20 Jahre insgesamt über vier Millionen Euro für Straßen, Kanalisation, Stromleitungen und Wasserleitungen erspart. Des Weiteren wurde nachgewiesen, dass die Allianzgemeinden durch ihre Baulandpolitik im Vergleich zu einer „durchschnittlichen“ Baulandpolitik in den beiden Landkreisen keine Einwohner durch zusätzliche Fortzüge oder abgeschreckte Zuzüge „verloren“ haben. Mit dieser erreichten Flächeneinsparung haben die Allianzgemeinden bezogen auf ihre rund 52.500 Einwohner in ihrem Gebiet die in beiden Gesetzentwürfen ebenfalls für 10 Jahre angestrebte bayernweite Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von derzeit 10,0 ha auf 5 ha sogar übertroffen!

Möglich wurden diese eindrucksvollen und erstmals exakt evaluierten Erfolge durch die besonders wirksamen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung, insbesondere der Dorferneuerung mit dem Schwerpunkt Innenentwicklung und der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) zur Unterstützung freiwilliger interkommunaler Kooperationen. Das belegt auch eine große Zahl weiterer erfolgreicher Beispiele.

Woher kommt der Erfolg? Ansatzpunkte der Dorferneuerung und der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) sind vor allem:

- Innenentwicklung und damit Flächensparen können nur erfolgreich sein, wenn ein nachhaltiger Bewusstseinswandel eintritt. Dazu werden die Gemeindeverantwortlichen und die Bürger von Anfang an intensiv informiert und eingebunden. Dabei ist es auch sinnvoll, die Vorteile von Wohnen und Arbeiten im Dorfkern aufzuzeigen, z.B. die hohe Lebensqualität einer lebendigen Ortsmitte, die kurzen Wege und schnelle Erreichbarkeit, den Erhalt von (Immobilien-)Werten oder auch das Sparen von Kosten. Hier kann die Dorferneuerung mit ihrer hohen Kompetenz in der Bürgermitwirkung wichtige Beiträge zur Sensibilisierung und Motivation leisten, auch in Verbindung mit dem Angebot der drei bayerischen Schulen für Dorf- und Landentwicklung.
- Die innerörtlichen Potenziale und deren Realisierungsmöglichkeiten ermitteln. Dazu hat die Ländliche Entwicklung mit dem „Vitalitäts-Check“ (VC) ein auf die Flächenmanagement-Datenbank aufbauendes datenbankgestütztes Analyseinstrument entwickelt, mit dessen Hilfe sowohl die bauliche als auch die soziale und funktionale Situation auf Ortsteil-, Gemeinde- und interkommunaler Ebene erfasst wird.
- Auf der Grundlage dieser Analyse werden mit Unterstützung beauftragter Planungsbüros und unter Mitwirkung der Bürger Dorferneuerungspläne, Gemeindeentwicklungskonzepten, Innenentwicklungskonzepte und Handlungsstrategien erarbeitet.
- Die Förderung von Gebäudesanierungen, Um- und Ausbau und Umnutzungen bzw. Wiedernutzungen hat hohe Bedeutung. Dabei können Gemeinden und private Bauherren gefördert werden. Im Rahmen der Sonderförderung zur Beseitigung von Leerständen in Nordostbayern und der Förderinitiative „Innen statt außen“ können Gemeinden bei leerstehenden oder vom Leerstand bedrohter Gebäude und die Aufwertung von Innerortslagen erheblich verbesserte Fördersätze erhalten. Zudem ist die erhöhte Förderung im Rahmen der Förderinitiative „Innen statt außen“ an einen Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde gebunden, mit dem sie sich zur Innenentwicklung verpflichtet.

- Mit der aktiven Begleitung von Gemeinden, die sich bemühen, attraktive Alternativen zu Einfamilienhausgebieten in Form von gemeinschaftlichen Wohnmodellen zu entwickeln, werden die o.g. Aktivitäten zusätzlich durch die Verwaltung für Ländliche Entwicklung unterstützt. (Bemerkung: Im Rahmen eines Pilotprojekts konnte nachgewiesen werden, dass die Siedlungsfläche je Einwohner in kompakten Mehrparteiengebäuden nur ca.110 qm gegenüber 233 qm in traditionellen Einfamilienhausgebieten beträgt. Ein im Auftrag der Verwaltung für Ländliche Entwicklung entstandener Leitfaden „Gemeinschaftliche Wohnvorhaben für alle Lebenslagen – erfolgreiche Wohnprojekte in ländlichen Gemeinden“ bietet Handlungsempfehlungen, wie Gemeinden zum einen den veränderten Ansprüchen an Wohnraum und zum anderen der Notwendigkeit, eine flächensparende Siedlungsentwicklung zu betreiben, Rechnung tragen können.)
- Für die Umsetzung der Innenentwicklungskonzepte kommt der Bodenordnung eine hohe Bedeutung zu. Oftmals können nur mit den Möglichkeiten der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz Grundstücke geformt werden, die eine Bebauung, welche heutigen Ansprüchen an das Wohnen entspricht, zulassen.
- Mit der Integrierten Ländlichen Entwicklung wird verstärkt das Flächenmanagement in interkommunaler Zusammenarbeit unterstützt. Ergebnisse und Handlungsstrategien gibt es inzwischen in zahlreichen interkommunalen Entwicklungsprozessen. Die Begleitung und Umsetzung dieser Strategien können über die Dorferneuerung gefördert werden.

Eine ähnliche Wirkung haben die ISEK – Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepte, die durch die Städtebauförderung in größeren Kommunen gefördert werden, oder gemeinsame ILEK/ISEK der Ländlichen Entwicklung und Städtebauförderung (wie z.B. im Ilzer Land) . Auch in Verfahren der ISEKs werden die Innenentwicklungspotenziale erhoben und die Grundlagen für eine wirksame Innenentwicklungsstrategie geschaffen.

Beide Instrumente – Städtebauförderung und Ländliche Entwicklung – setzen auf die Entwicklung von **zukunftsorientierten Leitbildern** einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung, die im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet werden. Solche Leitbildprozesse sind bedeutende Instrumente, um gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern die Bedeutung der Innenentwicklung und des Flächensparens zu thematisieren

und kommunalpolitisch wirksam zu verankern (deshalb ist unsere Forderung Nr.1 im Prolog so zentral wichtig).

Die in einzelnen Projekten erzielten Erfolge der o.a. Instrumente zeigen zwar deren Potential auf, dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies flächendeckend nicht möglich wäre. **Diese Instrumente können immer nur ein gewisses staatliches Angebot zur Unterstützung landesplanerischer Vorgaben zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme sein.**

4. Wie schätzen Sie die im Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 18/5170) als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltete Festlegung der 5 ha-Richtgröße (im Folgenden: 5 ha-Richtgröße) in diesem Zusammenhang ein?

Antwort:

Wie bereits unter Frage Nr. 2 ausgeführt, ist das Landesplanungsrecht in besonderem Maße für Festlegungen zum 5 ha-Ziel geeignet.

- Der hierzu im Gesetzentwurf vorgeschlagene neue Grundsatz Nr. 3 wird dem jedoch nicht gerecht:
- Die 5 ha-Richtgröße wird nämlich nicht den verbindlich geltenden Zielvorgaben der Raumordnung (Art. 5), sondern nur den der Abwägung oder Ermessensentscheidungen unterliegenden Grundsätzen (Art. 6) zugeordnet. **Das ist die entscheidende (wohl bewusst eingegangene) Schwäche der Gesetzesänderung!**
- Darüber hinaus ist der Grundsatz, dass eine „Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 angestrebt werden soll“, selbst für eine Grundsatzformulierung höchst unverbindlich. **In der praktischen Abwägung kann dieser Grundsatz relativ leicht gegen andere Grundsätze weggewogen werden.**

In der Praxis wird sich die 5 ha-Richtgröße daher für die angestrebte deutliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme als zahnloser Tiger erweisen (siehe unseren Prolog). Die Regelung lässt ja völlig offen, wie die Richtgröße im Detail erreicht werden soll und was das für die einzelnen Kommunen und die staatlichen Planungsträger konkret bedeutet.

Notwendig ist ein auf die Ebene der Kommune heruntergebrochener und – aus unserer Sicht – zunächst selbstverpflichtender Richtwert. Dieser schafft eine verlässliche Obergrenze und Orientierung für die Festlegung von Richtwerten müssen aber auch die staatlichen Planungsträger miteinbezogen werden, denn die Kommunen sind bisher für weniger als zwei Drittel der Flächenneuanspruchnahme verantwortlich. Der Rest entfällt auf Bauen im Außenbereich und die staatlichen Planungsträger. Auch diese müssen sich an der Vorgabe von Richtwerten orientieren.

- 5. Was bedeutet der Begriff Richtgröße in der Perspektive und in der praktischen Umsetzung? Besteht durch die Einführung einer Richtgröße nicht die Gefahr, dass im Verwaltungshandeln und durch Rechtsprechung sich eine „Härtung“ zu einem Ziel in der kommunalen Abwägung vollzieht?**

Antwort:

Wie bereits unter Nr. 4 ausgeführt, sehen wir durch die Verortung in den Grundsätzen und die relativ unverbindlichen Formulierungen die Gefahr, dass die Richtgröße im praktischen Verwaltungshandeln den Abwägungen gegenüber anderen Belangen der Planung unterliegen, als dass es zu einer „Ziel-Härtung“ kommen wird. Wenn die Flächeninanspruchnahme wirksam reduziert werden soll, sind verbindlichere Regelungen und klare auf die Kommune bezogene Richtwerte notwendig.

Entwicklungen durch Rechtsprechung sind dagegen schwer vorherzusagen.

- 6. Wie schätzen Sie insgesamt die Festsetzung eines rechtsverbindlichen 5 ha-Ziels im Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 18/3037) ein?**

Antwort:

Eine rechtsverbindliche Festlegung des 5 ha-Ziels schlagen wir im Sinne unseres Prologs und des vorgeschlagenen kommunalen Richtwertes erst als zweiten Schritt vor, wenn nämlich dieser nicht zur wünschenswerten Begrenzung der Flächeninanspruchnahme führen sollte. Für eine dann

notwendige rechtsverbindliche Festsetzung wäre es allerdings ausreichend und auch angemessen, das 5 ha-Ziel in den Art. 5 (Leitziele und Leitmaßstab der Landesplanung) aufzunehmen. Der Vorschlag, das 5 ha-Ziel in einem alle anderen Ziele der Raumordnung quasi überragenden neuen und überlangten § 1a festzusetzen, wertet dagegen das eigentliche zentrale Leitziel der Landesplanung in Art. 5, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten – wobei eine nachhaltige Raumentwicklung der Leitmaßstab ist – in nicht vertretbarer Weise ab. Hier wird u.E. über das Ziel hinausgeschossen.

Das gilt ebenso für den Vorschlag im Gesetzentwurf, das landesweite Flächenbudget jetzt schon gesetzlich direkt auf die Gemeinden herunterzuberechnen.

Auch wenn durch die Möglichkeit der Ansparung von Budgets ein Bewegungsspielraum geschaffen werden soll, wird dies als zu stringent für die angemessene Berücksichtigung der kleinräumig wirksamen und unterschiedlichen Rahmenbedingungen angesehen, zu denen die Entwicklung der Wirtschaftskraft und der Einwohnerzahl, die bestehenden Siedlungsstrukturen, aber auch naturräumliche Restriktionen gehören.

Für eine alle Vorgaben berücksichtigende Lösung bietet sich demgegenüber die regionale (z.B. die 18 Planungsregionen) oder die immer mehr verbreitete interkommunale Ebene an. Nach dem Herunterbrechen der verfügbaren Flächenbudgets nach noch festzulegenden Kriterien auf diese Ebene wäre es Aufgabe der auf dieser Ebene zusammengeschlossenen Kommunen (z.B. Regionaler Planungsverband), die Vergabe der Flächenbudgets unter sich fair und konsensual, d.h. nicht gegen die Interessen kleinerer Gemeinden zu verhandeln. Auch die Möglichkeit, Budgets anzusparen oder auf andere Kommunen zu übertragen, wären auf der regionalen oder interkommunalen Ebene gut verortet.

Das Bündnis „Wege zum besseren LEP“ hat für die Verteilung der Flächenbudgets über die Regionalen Planungsverbände in einem Eckpunktetpapier zur Umsetzung des 5 ha-Ziels einen elaborierten Vorschlag vorgelegt, der eine fachlich sinnvolle und gut umsetzbare Lösung aufzeigt.

B) Weitere Instrumente zum Flächensparen

7. Welche alternativen Instrumente und Anreizsysteme können geschaffen werden, um Kommunen dazu zu bewegen, Fläche sparsamer zu nutzen?

Antwort:

Hier gehen wir vielfach konform mit Vorstellungen des Bayerischen Gemeindetags. Stringente Reduzierung und Steuerung des Flächenverbrauchs werden nur dann gelingen, wenn gleichzeitig der Weg für die Innenentwicklung erleichtert wird. Daher muss vor allem das Instrumentarium für die Innenentwicklung, insbesondere für die Mobilisierung von Flächen, geschärft werden. Dafür gilt es vor allem die derzeit laufende Novelle zum BauGB zu nutzen. Dazu zählen erweiterte Möglichkeiten für die Ausübung der BauGB-Vorkaufsrechte nach § 24 und § 25 BauGB, um aus Spekulationszwecken veräußerte Baulücken der Bebauung zuführen zu können, Stärkung von Baugeboten, Instandsetzungsgebot sowie Entsigelungsgebot der §§ 176, 177 und 179 BauGB, Schaffung von rechtlichen Möglichkeiten (BauGB und Enteignungsgesetz), um einem Eigentümer eine Bauruine zu entziehen, damit die Fläche einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden kann (Wiederbebauung) oder die Aufhebung von Bebauungsplänen zu vereinfachen (siehe hierzu das gute Positionspapier zur Minderung der Flächeninanspruchnahme des Bayer. Gemeindetags von 2018). Im Baurecht sollten zudem dringend Möglichkeiten geschaffen werden, Bauherren und Investoren zu verpflichten, beispielsweise Tiefgaragenplätze oder Parkdecks zu schaffen (siehe riesige Parkflächen bei Einkaufszentren, Möbelhäusern oder in Gewerbegebieten). Bei der derzeit laufenden Novelle zum BauGB gilt es aber auch genau darauf zu achten, das von verschiedenen Interessengruppen derzeit angestrebte Aufleben des § 13b BauGB als einen der Haupttreiber der Flächeninanspruchnahme der letzten Jahre (v.a. in Bayern!) zu verhindern. Es geht hierbei auch um die Glaubwürdigkeit der Staatsregierung! Von großer Bedeutung wird es künftig sein, dass die vom Wirtschaftsministerium an die höheren Landesplanungsbehörden herausgegebenen Anforderungen vom 07.01.2020 an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung eng ausgelegt und einheitlich angewandt werden.

Bestehende Anreizsysteme sollten ausgebaut, diese aber noch stärker an die Einhaltung verbindlicher Vorgaben zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme gekoppelt werden. Noch mehr wie bisher sollten dabei interkommunale Lösungen unterstützt werden. Kooperative Siedlungsflächenentwicklung kann den kontraproduktiven Wettbewerb um Wohnbevölkerung und Betriebe beenden und dazu beitragen, kostengünstigere arbeitsteilige Strukturen zu entwickeln. Die Schwierigkeit, einen gerechten Vorteil-Lasten-Ausgleich auszuhandeln, darf kein Hemmnis sein, denn auch hierfür gibt es bereits interkommunale Aushandlungs- und Verständigungsprozesse, die übertragen werden können.

Die bestehenden fiskalischen Rahmenbedingungen wirken zum Teil kontraproduktiv auf die flächenpolitischen Ziele. Daher gilt es, Fehlreize zu beseitigen und auch hier neue Anreize zu schaffen. Mit der ab 2025 ermöglichten Einführung einer Grundsteuer C erhalten Städte und Gemeinden die Möglichkeit, speziell für baureife, aber unbebaute Grundstücke höhere Hebesätze festzulegen. Allerdings bleibt die Übernahme dieser 2019 getroffenen Regelung dem durch die Öffnungsklausel ermöglichten (und noch ausstehenden) Bayerischen Grundsteuergesetz vorbehalten. Viele Kommunen werden zudem nur dann Innenentwicklung betreiben, wenn gleichzeitig das Angebot der Flächen im Außenbereich beschränkt oder deutlich verteuert wird. Daher sollten auch alternative Instrumente, wie beispielsweise eine **Baulandausweisungsumlage**, geprüft werden. Diese könnte einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme leisten, indem die Flächeninanspruchnahme verteuert und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen wird, durch einen über die Abgabe gespeisten Fonds weitere Mittel für die Innenentwicklung zur Verfügung zu stellen und Kommunen für einen sparsamen Flächenumgang oder die Vorhaltung von Natur- und Erholungsflächen zu belohnen. Der weitestgehende (aber sehr wirksame) Vorschlag im fiskalischen Bereich wäre eine komplette Umgestaltung der Gewerbesteuer, d.h. Erhebung sowie Umlage an die Gemeinden durch das Land. Damit würde auch dem oft schädlichen Wettkampf zwischen den Gemeinden der Boden entzogen.

8. Sollte nicht anstatt mit einer Obergrenze bzw. Richtgröße zu deckeln, ein wirtschaftlicher und sorgsamer Umgang mit der Fläche

einheitlich durch Effizienzindikatoren gemessen und z. B. durch konsequente Förderung der Flächeneffizienz gesteuert werden?

Antwort:

Zur Umsetzung flächenpolitischer Ziele bedarf es einer Kombination vor allem folgender strategischer Komponenten:

- Konsequente und wirksame Reduzierung und Steuerung der Flächenneuanspruchnahme,
- Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen sowie
- Steigerung der Flächeneffizienz.

Eine Beschränkung allein auf Flächeneffizienz wird dagegen als unzureichend und wenig zielführend erachtet. Hinzu kommen die mit der Aufstellung und Messung von Effizienzindikatoren verbundene fachliche Problematik inkl. Meinungsverschiedenheiten und der hohe bürokratische Aufwand.

Ein grundsätzlich anderes Instrument wäre die Bedarfsbemessung für den Flächenzuwachs, wie es die schweizerischen Kantone erfolgreich praktizieren. Hier wird grundsätzlich zunächst von einem Null-Wachstum ausgegangen und dann in der Folge der Bedarf für weitere Ausweisungen ermittelt. Mit diesem System kann unnötigen Baulandbevorratungen genauso entgegengewirkt wie auch eine Erhöhung des Verbrauchswertes nach (begründeter) Bedarfslage vorgenommen werden. Landesweit umgelegt verbleibt so der Flächenverbrauch immer in einem parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung festgelegten Korridor. Das Schweizer Modell verhält sich so flexibel gegenüber wirtschaftlichen Sonderbedingungen und differenziert stark zwischen unterschiedlichen Raum- und Siedlungstypen; es ist damit auch in der Lage, in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf angepasst zu reagieren. Auf weitere Details wird hier bewusst verzichtet und dem Ausschuss empfohlen, sich vor Ort ein Bild über das erfolgreiche Schweizer Modell zu machen.

9. Interkommunale Flächenausweisungen können Flächenneuanspruchnahme reduzieren und die Flächeneffizienz erhöhen. Wie kann dafür der bisher schwach ausgeprägte Anteil in Bayern erhöht

werden (Bsp. Österreich: Streichung der USt.-Pflicht bei Kooperation von Kommunen)?

Antwort:

Die Wirksamkeit interkommunaler Lösungsansätze wurde bereits unter Frage 3 herausgestellt. Durch eine kooperative Gewerbeflächenentwicklungs-, Ansiedlungs- und Wirtschaftsförderungspolitik werden vorhandene Infrastrukturen besser ausgelastet, die Vermarktungschancen erschlossener Gewerbeflächen verbessern sich, und Flächenengpässen einzelner Kommunen kann gezielt begegnet werden. Neben diesen Effekten spricht auch der bessere Schutz des Landschaftsbildes eindeutig für interkommunale Lösungen.

Eine Erhöhung der interkommunalen Kooperationen kann neben fiskalischen und finanziellen Anreizen (z.B. höhere Förderquoten der Städtebauförderung und der Ländlichen Entwicklung für interkommunale Kooperationen) durch landes- und regionalplanerische Regelungen erfolgen. So wird von der Enquete-Kommission empfohlen, auf der Ebene von Grundzentren „grundzentrale Versorgungsverbünde“ auszuweisen. Sie sollen eine interkommunal abgestimmte Strategie zur Gewährleistung einer qualitätsvollen Grundversorgung erarbeiten und damit verbunden eine gemeinsame und abgestimmte Siedlungsentwicklungsplanung mit Schwerpunkten auf Innenentwicklung und sparsamen Umgang mit Flächen. Um strukturpolitischen Zielsetzungen besser Rechnung zu tragen, könnte in den ländlichen Regionen über die Einführung einer neuen Kategorie von „interkommunalen Versorgungs- und Entwicklungskernen“ nachgedacht werden, die an Orten ausgewiesen werden, die über eine ausreichende Infrastrukturausstattung verfügen (insbesondere Anschluss an Schienenpersonennahverkehr und an Mobilitätsketten entsprechend dem Positionspapier der Expertenkommission Bayern Mobilität 2030).

Durch solche landes- und regionalplanerische Regelungen würden interkommunale Kooperationen angeregt und die positiven Effekte einer abgestimmten und flächensparenden Siedlungsentwicklung breit mobilisiert werden.

C) Statistische Ermittlung von genutzter Fläche

10. Ist die bisherige Definition bzw. Ermittlung der Flächenneuanspruchnahme sachgerecht?

Antwort:

Nach der 2016 erfolgten Umstellung auf die Nomenklatur des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) steht eine sachgerechte Informationsgrundlage zur Ermittlung der in kommunaler Verantwortung erfolgten Flächenneuanspruchnahme zur Verfügung.

11. Sollte in Zukunft eine qualitative Abstufung von Flächenneuanspruchnahme vorgenommen werden (z.B. Freiflächen PV, Gärten in Wohngebieten, Grünflächen in Gewerbegebieten)? Was sollte in Zukunft zur Flächenneuanspruchnahme zählen?

Antwort:

Die in den neuen Siedlungsgebieten (Wohn- und Gewerbeflächen) enthaltenen Gärten und Grünflächen werden korrekterweise zur Flächenneuanspruchnahme hinzugerechnet, weil sie aus Sicht der Kulturlandschaft (und auch Landwirtschaft) verlorene Flächen sind. Für eine möglicherweise mit der Frage im Zusammenhang mit der qualitativen Abstufung verfolgte Abschätzung des Versiegelungsgrades gibt es andere luftbildgestützte Möglichkeiten.

Eine Ausnahme sollte für Freiflächen Photovoltaikanlagen gemacht werden, da diese derzeit der Flächenanspruchnahme für Siedlung und Verkehr zugeordnet werden. Flächen zur Ermöglichung der Nutzung solarer Strahlungsenergie sind, soweit keine dauerhaften Fundamente verwendet werden, keine Siedlungsflächen, sondern Flächen, die für die Umstellung auf Erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt werden und zudem komplett rückbaubar sind.

D) Rolle der Planungsakteure

12. Welche Wirkungen entwickelt nach Ihrer Einschätzung die 5ha-Richtgröße auf das Handeln der Akteure und die bayernweite Flächenneuanspruchnahme, wenn das Landesplanungsgesetz gemäß dem Entwurf der Staatsregierung (Drs. 18/5170) abgeändert wird?

Antwort:

Da die Einführung der 5 ha-Richtgröße durch relativ weich formulierte Grundsätze erfolgt, wird dies insbesondere auf mittlere und längere Sicht eher eingeschränkte Wirkungen auf das Handeln der Akteure haben.

13. Wie können diese Akteure sich selbst dahingehend überprüfen, ob ihr Beitrag zur gesamtbayerischen 5ha-Richtgröße angemessen ist?

Antwort:

Eine Selbstüberprüfung hinsichtlich der Angemessenheit des eigenen Beitrags ist ohne verpflichtende Vorgaben und das Herunterbrechen auf administrative Raumeinheiten nicht zu erwarten. Die erwartbare Wirkung möglicher weicher Anreize, wie Wettbewerbe, Preise oder Auszeichnungen, ist als zu gering einzuschätzen, um einen sinnvollen Beitrag zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Vielfach geschieht das ja ohnehin schon.

14. Ist es sinnvoll für die Verteilung der Inanspruchnahme der Fläche eine Entscheidungsebene (z.B. Regionaler Planungsverband, Landkreis, Kommunen) einzuführen und falls ja auf welcher Ebene (z.B. Regionaler Planungsverband, Landkreis, Kommunen) sollte diese Kompetenz verortet werden?

Antwort:

Unter Nr. 6 wurde bereits ausgeführt, dass als Entscheidungsebene für die weitere Verteilung der Flächenbudgets der jeweilige Regionale Planungsverband oder ggfls. die Ebene interkommunaler Allianzen für sinnvoll erachtet wird. Die Initiative „Wege zu einem besseren LEP“ hat dazu in ihrem „Eckpunktepapier“ eine detaillierte, praktikable und fachlich

sinnvolle Lösung vorgeschlagen.

15. Wie beurteilen Sie grundsätzlich eine Limitierung der Flächenneuanspruchnahme mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltung? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang konkret die Rolle eines Flächenmanagers (z.B. im regionalen Planungsverband)?

Antwort:

Der unter Nr. 6 unterbreitete Vorschlag der Einführung von selbstverpflichtenden kommunalen Richtwerten ist **kommunale Selbstverwaltung pur!** Und dies umso mehr, wenn die Richtwerte konsensual erarbeitet und eingehalten werden! Im Falle verbindlicher Limitierung gilt der erwähnte Primat der Landesplanung vor der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Einrichtung von Flächenmanagements ist insbesondere auf der Ebene der Landkreise und der Kommunen bzw. interkommunaler Kooperationsverbände sinnvoll. Insbesondere das Monitoring der Flächenanspruchnahme und die Datengrundlagen für ein erfolgreiches Flächenmanagement sollten auf der Ebene der Landkreise vorgehalten werden, um die Kommunen zu entlasten. Das „Interkommunale Geoinformationssystem des Landkreises Cham“ ist dafür ein wegweisendes Beispiel (<https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen>). Auf Landkreisebene können zudem Kommunen bei einem professionellen Innenentwicklungsmanagement unterstützt werden. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Konversionsmanagement des Landkreises Donau-Ries (<http://donauries.bayern/region/regional-und-konversionsmanagement/konversions-management/siedlungsentwicklung/flaechenmanagement-wird-fortgesetzt/>).

Auf der Ebene des Regionalen Planungsverbands sind Flächenmanager dann sinnvoll, wenn sie die Flächenmanagements der Kreise und Kommunen inhaltlich unterstützen und fachlich beraten sowie für einen Erfahrungsaustausch und deren Weiterbildung sorgen.

E) Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse / Entwicklungsfähigkeit von Kommunen

16. Steht eine Beschränkung einer Flächenneuanspruchnahme dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse grundsätzlich entgegen?

Antwort:

Nein. Im Gegenteil! Denn der Schutz von Boden und Fläche gehört zur Lebensqualität und zu gleichwertigen Lebensverhältnissen. Bei der dafür grundlegenden „Räumlichen Gerechtigkeit“ geht es um vier Gerechtigkeitsdimensionen: um Verteilungs-, Chancen-, Verfahrens- und Generationengerechtigkeit. Gerade die Generationengerechtigkeit erfordert im Interesse unserer Enkel einen sorgsamsten Umgang mit ökologischen Lebensgrundlagen und somit insbesondere mit den begrenzten Schutzgütern Boden, Landschaften und damit „Fläche“. Der Schutz dieser auch für unser psychisches und soziales Wohlergehen entscheidenden Ressourcen und die Reduktion ihrer (Flächen)Inanspruchnahme sind daher ein Kernbestandteil der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Was nützt all der materielle Wohlstand, wenn unsere natürlichen Grundlagen zerstört werden! Der Resonanzforscher Hartmut Rosa hat erst dieser Tage auf die in Corona Zeiten von vielen neu entdeckte zentrale Rolle von Natur- und Landschaftserleben hingewiesen! Das Verfassungsziel Gleichwertigkeit erfordert deshalb auf der Basis der eine ausgewogene Betrachtung garantierenden Räumlichen Gerechtigkeit einen schonenderen und intelligenten Umgang mit Boden und Fläche. Hier einen Widerspruch zu konstruieren, ist falsch.

Die Fragestellung impliziert, dass insbesondere in ländlichen und/oder strukturschwachen Regionen eine Reduktion der Flächeninanspruchnahme zu einer Einschränkung der Entwicklungsperspektiven führen könnte. Diese Sorge ist natürlich ernst zu nehmen.

Die Auswertung zahlreicher Vitalitätschecks in ländlichen Kommunen und der Großteil der Erfahrungen mit wirksamen Innenentwicklungsmanagements zeigen erfreulicherweise, dass in den ländlichen Kommunen eine Verwirklichung ihrer Entwicklungsvorstellungen in der Regel durch die Nutzung der Innenentwicklungspotenziale erreicht werden kann. Zudem kann eine behutsame Steigerung der Flächeneffizienz (höhere Dichten pro Fläche) einen weiteren Beitrag dazu leisten, dass Entwick-

lungsvorstellungen und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme kompatibel sind. Der wirksamste Hebel ist daher die Verbesserung der rechtlichen Instrumente zur Mobilisierung der Innenentwicklungspotenziale.

Damit das Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse mit den Zielen der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme noch besser in Übereinstimmung gebracht werden kann, **sollten landesplanerische Instrumente wieder geschärft und sinnvoll ergänzt werden. Das erfordert eine gesonderte Anhörung zum Thema Landesplanung und LEP.**

Nur soviel an dieser Stelle: Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und räumlicher Gerechtigkeit sollten gerade in ländlichen Regionen ein glaubwürdiges Zentrale-Orte-Konzept wiedereingeführt und die Entwicklung von Arbeitsplätzen und Einwohnern wieder stärker auf die Zentralen Orte höherer Stufe konzentriert werden. Auf der Ebene der Grundzentren sollten interkommunale Versorgungsverbünde durch die Landes- und Regionalplanung vorgeschlagen werden, die die alltägliche Daseinsvorsorge sichern und interkommunal abgestimmte Siedlungs- und Daseinsvorsorgekonzepte entwickeln. In ländlichen Räumen mit besonderen Entwicklungsbedarfen können interkommunale Entwicklungsschwerpunkte ausgewiesen werden, die eine zusätzliche Arbeitsplatzentwicklung aufnehmen und an die besondere Anforderungen hinsichtlich der infrastrukturellen Einbindung gestellt werden sollten.

Durch eine solche Aufwertung und Ergänzung des landesplanerischen Instrumentariums sind eine Reduktion der Flächeninanspruchnahme, eine höhere Flächeneffizienz und eine wirksame Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse möglich.

Ein Widerspruch entsteht nur, wenn politisch nicht gesteuert wird und dem freien Spiel der Marktkräfte Tür und Tor geöffnet werden.

17. Welche Verteilungskriterien bei der Flächenneuanspruchnahme unterstützen die angestrebte Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Bayern bzw. würden diesen hemmend entgegenstehen (Bevölkerungszahl, Gemeindefläche, Steuereinnahmen)?

Antwort:

Die genannten Kriterien eignen sich allesamt nicht, um allein und ungewichtet eine Verteilung von Flächenbudgets in Übereinstimmung mit dem Verfassungsziel zu organisieren. Wie bereits im Prolog und Nr. 6 näher ausgeführt, ist eine Zuteilung von Flächenbudgets nach landesplanerischen Gesichtspunkten zu organisieren.

18. Welche Ausnahmeregelungen müssen eingeführt werden, damit die Entwicklungsfähigkeit aller Kommunen – auch strukturschwacher Regionen – gewährleistet werden kann? Besteht die Gefahr, dass kleinere Kommunen keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr haben?

Antwort:

Ausnahmeregelungen sind nicht erforderlich. Wie unter Frage 16 ausgeführt sollen vielmehr landesplanerische Kriterien handlungsleitend sein. Zur Förderung strukturschwacher Regionen eignen sich die Ausweisung interkommunaler Entwicklungsschwerpunkte, die funktionale Stärkung zentraler Orte und die Sicherung qualitätvoller Daseinsvorsorgeinfrastrukturen durch die Bildung interkommunaler grundzentraler Versorgungsverbünde. Die wirtschaftliche Entwicklung kann - neben der funktionalen Stärkung Zentraler Orte höherer Hierarchiestufen - durch die Ausweisung von „interkommunalen Versorgungs- und Entwicklungskernen“ erreicht werden, die an Orten ausgewiesen werden, die über eine ausreichende Infrastrukturausstattung (insbesondere Anschluss an Schienenpersonennahverkehr und moderne Mobilitätsketten, wie im Positionspapier Bayern Mobilität 2030 vorgeschlagen) verfügen.

19. Wie können Infrastruktur- und Großprojekte (u.a. Verkehrs- und Energieinfrastruktur) berücksichtigt werden? Welche Auswirkungen hätten solche Projekte auf das 5 ha-Planungsziel bzw. wie sollten diese angerechnet werden?

Antwort:

Nach Einschätzungen auf Basis von Auswertungen der Flächenverbrauchsstatistik i.R. des Modellversuchs zum Flächenzertifikatehandel

entfallen auf die verbindliche Bauleitplanung nach BauGB seitens der Gemeinden ca. 65 % und auf Vorhabenzulassungen jenseits der Bauleitplanung (z.B. alle Maßnahmen im Außenbereich, wie staatliche Maßnahmen und auch landwirtschaftliche Gebäude) ca. 35 % der Flächenneuanspruchnahme. Entsprechend müsste das 5 ha-Planungsziel aufgeteilt werden. Es wäre zudem denkbar, den auf die Gemeinden heruntergebrochenen Anteil zu splitten in einen direkt verwendbaren Teil und einen, der in regionaler Koordination angespart und gelenkt wird (dies erlaubt damit auch kurzfristig die Umsetzung von Großprojekten).

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten gesondert erfasst und nicht auf die Flächenneuanspruchnahme angerechnet werden. Sie sind keine Siedlungsflächen, sondern Flächen, die für die Umstellung auf Erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt werden und zudem wie schon früher erwähnt komplett rückbaubar sind.

20. Was würde es bedeuten, wenn im Kontext der Fragen 17,18, 19 eine rechtsverbindliche Beschränkung der Flächenneuanspruchnahme gegeben wäre?

Antwort:

Zum einen ist durch eine rechtsverbindliche Regelung der Flächenneuanspruchnahme als ultima ratio zu erwarten, dass Reduktionsziele verbindlich erreicht und ggfls. Sanktionen verhängt werden können. Zudem ist zu erwarten, dass ein Innovationsgeschehen ausgelöst wird, wie flächensparend und kostengünstig im gewerblichen und Wohnsiedlungsbau gebaut werden kann. Es ist zu erwarten, dass auch baukulturell eine Debatte angestoßen wird, wie Siedlungsentwicklung nachhaltiger und qualitätvoller betrieben werden kann.

21. Was bedeuten die 5 ha-Richtgröße und das rechtsverbindliche 5 ha-Ziel jeweils für die Verfügbarkeit von Freiflächen, Sport- und Freizeitflächen, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur u.a. Radwege?

Antwort:

Diese sind Teil der Siedlungs- und Verkehrsfläche und müssen natürlich ebenfalls auf das 5 ha-Ziel angerechnet werden (siehe Frage 19).

22. Wie stark wirkt sich die Förderung des Zubaus von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Windkraftanlagen und sonstige politischen Initiativen mit dem Ziel der Klimaneutralität auf das Erreichen des angestrebten 5 ha-Ziels aus?

Antwort:

Die Energiewende und die Klimaneutralität sind Teil eines existenziell notwendigen tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels, der politisch in den kommenden Jahrzehnten gestaltet werden muss. Die erforderliche „Große Transformation“ beinhaltet die Aushandlung eines neuen Gesellschaftsvertrags, der den Umgang mit Produktion und Konsum insgesamt und umfassend neu strukturieren wird. Leitend sind die auf der Ebene der UN vereinbarten Strategien zur nachhaltigen Entwicklung (SDG 2030 – Transforming our world), das Klimaschutzabkommen von Paris sowie die Ziele zur Sicherung der Artenvielfalt. *Nachhaltige Entwicklung sowie Gleichwertigkeit und Räumliche Gerechtigkeit gehen dabei Hand in Hand, sie sind Zwillinge!* Insgesamt muss die Funktionsweise unserer Gesellschaft so verändert werden, dass die Reproduktionsfähigkeit der Ökosysteme erhalten bzw. verbessert und die planetaren Belastungsgrenzen eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere wie schon früher ausgeführt einen anderen Umgang mit der Ressource Boden, den Freiflächen und den Landnutzungsformen. Die Verringerung der Flächenneuanspruchnahme ist ein wesentlicher Baustein für die Einhaltung dieser existenziell notwendigen Zielsetzungen.

F) Auswirkungen

23. Braucht es angesichts der globalen Wirtschaftskrise aufgrund von Corona nicht statt Obergrenzen bzw. Richtgrößen besser große Flexibilität bei Flächenausweisungen, für z.B. neue Standorte wegen der Umstrukturierung der Wertschöpfungsketten und Rückverlagerungen von Produktion und Dienstleistungen?

Antwort:

Siehe Beantwortung der Frage 24

24. Würde eine Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme in Bayern die Wirtschaft einschränken? Ist das ein Standortnachteil für den Wirtschaftsstandort Bayern?

Antwort:

Nein. Die verbindliche Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme würde ähnlich wie im Sektor Klimaschutz *einen Innovationswettbewerb* auslösen, wie flächensparend und preisgünstig Gewerbe- und Wohnsiedlungsbau betrieben werden kann. Dieses Wissen und die dazu erforderlichen Konzepte und Technologien würden einen zusätzlichen Wettbewerbsvorteil für die bayerische Wirtschaft mit sich bringen.

Es ist begrüßenswert, dass sich BMW trotz oder gerade wegen Corona weiterhin den Klimazielen verpflichtet fühlt. Diese Verpflichtung gilt selbstverständlich für die Gesamtgesellschaft auch und gerade im Boden- und Flächenschutz!

25. Wie stark könnte sich eine verbindliche Festlegung eines 5 ha-Ziels auf die ökonomische Entwicklung insbesondere im ländlichen Raum auswirken? Besteht die Gefahr einer Verstärkung der Landflucht?

Antwort:

Eine landes- und regionalplanerische Ausgestaltung einer verbindlichen Festlegung des 5 ha-Ziels ist mit der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht nur kompatibel, sondern ein wesentlicher Baustein zur Herstellung Räumlicher Gerechtigkeit. Ein verbindliches oder wie wir zunächst vorschlagen ein selbstverpflichtendes 5 ha-Ziel ist mit einer Stärkung der Daseinsvorsorge und einer wirtschaftlichen Stärkung der ländlichen Räume vereinbar. Dies kann natürlich ein neues Nach Corona Verständnis von u.U. veränderten Ansprüchen an ein Leben und Wohnen im ländlichen Raum einschließen. Die Gefahr einer Verstärkung der Landflucht sehen wir nicht, wenn verstärkt eine attraktive Gestaltung der Innenentwicklung im Bestand und die Bereitstellung eines vielfältigeren

Wohnungsangebots in Baulücken erfolgen. In solch gelungenen Projekten (z.B. Hofheimer Land) ist sogar das Gegenteil festzustellen. Sie werden von Abwanderungs- zu Zuzugsräumen. Neuausweisungen auf der grünen Wiese müssen daher nachweisbar notwendig sein und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht zerstören (siehe die guten Beispiele Freyung, Kirchanschöring oder Hofheimer Landgemeinden).

26. Die meisten bayerischen Betriebe sind KMU, die ihre zukünftigen Flächenbedarfe bekanntermaßen nur schwer prognostizieren können. Müssen nicht schon allein dadurch in der strategischen Kommunalentwicklung Flächen auf Vorrat geplant und vorgehalten werden?

Antwort:

Eine maßvolle Vorratsplanung ist sinnvoll. Findet diese auf der Basis der oben skizzierten landes- und regionalplanerischen Instrumente und der lokalen Leitbilder statt, ist sie mit der Einhaltung des 5 ha-Ziels kompatibel.

27. Innenentwicklung und Nutzungsmischung ist ein richtiger und wichtiger Ansatz. Reichen die Entwicklungsmöglichkeiten (Wohnen, Gewerbe, Soziales und Verkehr) bei Zuzug und nachhaltigem Wirtschaftswachstum dafür aus?

Antwort:

Die bisherigen Erfahrungen mit den Instrumenten wie Vitalitätscheck und Flächenmanagementdatenbank deuten sehr deutlich darauf hin, dass ausreichend Innenentwicklungsmöglichkeiten insbesondere in kleineren Kommunen vorhanden sind. In den Gemeinden mit Zuzug werden bereits heute eine wesentlich höhere Flächeneffizienz und ein sparsamerer Umgang mit Fläche erreicht (vor allem in München).

28. Die Nutzungstrennung (Trennungsgrundsatz) ist ein wesentlicher Pfeiler zur Einhaltung der TA-Lärm. Wie soll dieses Problem, das meist konträr zur Innenentwicklung, Nutzungsmischung und gerin-

gerer Flächeninanspruchnahme ist, für das Gewerbe gelöst werden?

Antwort:

Die Thematik der Nutzungstrennung ist Bestandteil ganzheitlicher, d.h. alle Belange berücksichtigender Innenentwicklungskonzepte. Zur Erarbeitung und Bedeutung solcher Konzepte wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

29. Der Großraum München hat einen prognostizierten Bevölkerungszuwachs bis zum Jahr 2030 von rund 500.000 Menschen. Wie würde diese Entwicklung mit einer Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme geleistet werden können? Was bedeutet das für die Baulandpreise, den Wohnungsmangel und die Mietkosten?

Antwort:

Leider fehlt für diese Aussage eine Quellenangabe, so dass das Zustandekommen dieser Prognose und die dahinterliegenden Annahmen nicht auf Plausibilität geprüft werden können. Aufgabe einer wirksamen Landesentwicklung wäre es jedoch, Konzepte zu entwickeln, wie eine zukünftige Entwicklung und ein zu erwartendes Wachstum so organisiert werden können, dass sie den Zielsetzungen einer nachhaltigen Entwicklung und der Herstellung räumlicher Gerechtigkeit dienen. Dies bedeutet, weniger prosperierende Räume so zu stärken, dass eine Konzentration auf einen Teil(Ballungs)raum vermieden werden kann. Landesentwicklung bedeutet die intelligente Kombination von Raumplanung und staatlicher Förderpolitik (Planung plus Finanzierung). Prof. Magel hat sich zum ungebremsten Wachstum von München mehrfach öffentlich geäußert (zuletzt in der Weiß Blauen Rundschau Heft 2/2020). Die von ihm angeforderte und von der Staatsregierung mehrfach versprochene Entschleunigungsstrategie des Großraums München ist eine bisher nicht geleistete Bringschuld der Landesplanung. Sie ist dringend notwendig, um eine Benachteiligung der anderen Landesteile zu verhindern!

30. Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um ausreichend Wohnraum unter Achtung des 5 ha-Ziels zu schaffen?

Antwort:

Ein erheblicher Teil der Flächenneuanspruchnahme entfällt auf den Bau von Einfamilienhäusern. Die Förderung von alternativen flächensparenden und maßvoll verdichteten Bauformen kann hier Abhilfe schaffen. Zudem sollte verstärkt der Mietwohnungsbau (Mehrfamilienhausbau, Geschosswohnungsbau) gefördert werden. Notwendig hierfür ist ein Bewusstseinswandel in der Bevölkerung und bei den ländlichen Gemeinden! Die Akademie Ländlicher Raum hat sich mehrfach mit Gemeindetag und dem BBIV mit diesem Thema beschäftigt.

31. Was bedeuten die 5 ha-Richtgröße und das rechtverbindliche 5ha-Ziel jeweils für die für den Verwaltungsaufwand?

Antwort:

Wenn die Umsetzung wie vorgeschlagen über eine Berechnung der Richtwerte über die Landes- und Regionalplanung erfolgt, ist der Verwaltungsaufwand begrenzt.